

I. RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN MUSIK-, ORCHESTER- UND GESANGVEREINE

Die Stadt Friedrichshafen fördert die örtlichen Musik-, Orchester- und Gesangvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine städt. Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Auf Antrag entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss, ob Musik-, Orchester- und Gesangvereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Sind die v. g. Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

Gefördert werden nicht:

Migrantenmusikvereine, Migrantenorchester- oder Gesangsvereine, deren inhaltliche Arbeit identisch mit der der bereits bestehenden Vereine ist. Gefördert werden soll nur, wenn der Verein in seiner inhaltlichen Arbeit einen speziellen Bezug zur jeweiligen Herkunftskultur nachweisen kann.

Die städt. Förderung soll u. a. mit dazu beitragen, dass die Vereine durch öffentliches Auftreten ihre Arbeit in optimaler Weise darstellen können, um dadurch auch ihrer Aufgabe als Träger des kulturellen Lebens gerecht werden zu können.

Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt Friedrichshafen pro Jahr 2 Konzerte ohne Vergütung zu erbringen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Musik-, Orchester- und Gesangvereine (einschl. Spielmannszüge und Schalmeiengruppen), die insbesondere

1. ihren Sitz in Friedrichshafen haben; grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner Friedrichshafens sind,
2. im Vereinsregister eingetragen sind,
3. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, (vor jeder Förderung muss der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt werden)
4. mindestens 20 aktive Mitglieder haben.
5. einen Mitgliedsbeitrag erheben

Eine städt. Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

B. Arten der Förderung

I. Allgemeiner jährlicher Förderungsbeitrag

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Stadt gefördert werden, geschieht nur auf Antrag des Vereins unter Nachweisung der in Abschnitt A der Richtlinien geforderten Voraussetzungen.

Sind diese Voraussetzungen zur Förderung gegeben, erhält jeder Verein

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | einen Sockelbetrag in Höhe von | 153,00 EUR |
| 2. | einen Beitrag pro aktives Mitglied | |
| | a) bei Gesangvereinen von | 20,50 EUR |
| | b) bei Musik- und Orchestervereinen von | 41,00 EUR |
| | c) bei Spielmannszügen und Schalmeiengruppen von | 30,50 EUR |

Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 1. Januar eines jeden Jahres. Der Mitgliederstand (anhand einer Namensliste) und die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist rechtzeitig und unaufgefordert der Stadtverwaltung gegenüber nachzuweisen. Der Förderbeitrag wird Mitte des Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt. Die laufende jährliche städt. Förderung darf nicht zu einer Verringerung der Mitgliedsbeiträge führen.

II. Zuschüsse zur Beschaffung

- a) von Uniformen für Musikvereine (einschl. Spielmannszüge und Schalmeeingruppen) sowie einer einheitlichen Kleidung für Chöre.

Gefördert wird die erstmalige Einkleidung und die Ersatzbeschaffung (sofern mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder voll oder teilweise eingekleidet wird). Letztere wird nur nach Ablauf von 10 Jahren gefördert. Die von der Stadt bezuschussten Uniformen müssen bis zu einer regelmäßigen Ersatzbeschaffung im Vereinseigentum verbleiben.

Der städt. Zuschuss beträgt in der Regel 50 % der Anschaffungskosten.

Der Höchstzuschussbetrag beträgt bei

- Landsknechtuniformen u. ä. 307,00 EUR je Uniform
- Trachtenuniformen 153,50 EUR je Uniform
- einheitl. Kleidung (Anzug) 76,50 EUR

Bei Trachtenuniformen und einheitlichen Kleidungen werden keine Hemden, Handschuhe und Schuhe (bei einheitlicher Kleidung auch keine Krawatte) bezuschusst.

- b) eines Personalcomputers (PC's) einschl. dem notwendigen Zubehör (Hardware und Software).

Für die Anschaffungen eines Personalcomputers einschl. dem notwendigen Zubehör (Hardware und Software) wird in der Regel ein städt. Zuschuss in Höhe von 35 % der Anschaffungskosten (Höchstbetrag der zuschussfähigen Kosten 1.534,00 EUR) gewährt.

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen in der Regel vor der Beschaffung unter Vorlage der Angebote und des Finanzierungsplanes bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

III. Zuschüsse für die Teilnahme an Wertungsspielen

Für die Teilnahme an Wertungsspielen/Wertungssingen erhalten Musik-, Orchester- und Gesangvereine (einschl. Schalmeeinkapellen und Spielmannszüge) einen Pauschalbetrag von 153,50 EUR pro Teilnahme. Der Betrag wird pro Verein und Jahr, maximal einmal gewährt.

IV. Zuschüsse für besonders förderungswürdige Aufführungen

Auf Antrag können besonders förderungswürdige Aufführungen bezuschusst werden. Über die Höhe der Zuschüsse wird von Fall zu Fall entschieden.

V. Überlassung städt. Räume

Die Stadt überlässt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zum Proben notwendigen Räume kostenlos.

VI. Förderung bei Kauf oder Bau eines Objektes

Der Kauf oder Bau eines Objektes kann auf Einzelantrag durch die Stadt gefördert werden.

VII. Jubiläumsgaben

Die Musik-, Orchester- und Gesangvereine (einschl. Spielmannszüge und Schalmeiengruppen) erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Bestehens städt. Jubiläumsgaben.

Diese betragen beim 25-, 50- und 75-jährigen Jubiläum ein Viertel des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens aber 250,00 EUR. Ab dem 100-jährigen Jubiläum wird die Hälfte des allgemeinen jährlichen Förderungsbeitrages, mindestens ab 520,00 EUR als Jubiläumsgabe gewährt.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in der vorliegenden Änderungsfassung ab 1. Januar 2008 in Kraft.